

Mai 1992

**SONSTIGE BETREUTE WOHNFORM GEMÄß § 34 KJHG UND SONSTIGE  
WOHNFORM GEMÄß § 45 KJHG**

- Beschluß in der 72. Arbeitstagung vom 06. bis 08.05.1992 in München -

Bei der sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 KJHG ist das Wohnen Inhalt des pädagogischen Konzepts. Unter dem Begriff "Sonstige Wohnform" werden insbesondere selbständige, pädagogisch betreute Jugendwohngemeinschaften\* sowie das sogenannte betreute Einzelwohnen\* verstanden. Diese Hilfeformen werden in der Praxis sowohl als Übergangshilfe zwischen Heimerziehung und der selbständigen Lebensführung, aber auch als eigenständige Hilfeform eingesetzt. (Bundesratsdrucksache 503/89, Seite 69).

Konzeptionell muß vorgesehen sein, daß der junge Mensch in einer sonstigen betreuten Wohnform ausreichend und verantwortlich betreut wird. Wohnraum muß vom Träger nicht vorgehalten werden; Wohnraum kann im Einzelfall angemietet werden.

Hilfe zur Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform kann sowohl, wenn der Träger Mieter des Wohnraums ist, als auch, wenn der Betreute den Wohnraum selbst mietet, gewährt werden.

Unter dem Gesichtspunkt von Einzelbetreuung können sich zwischen sonstiger betreuter Wohnform gemäß § 34 KJHG und intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung gemäß § 35 KJHG Überschneidungen ergeben. Begrifflich setzt die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung die Gewährung von Unterkunft nicht voraus. Sie ist eine spezifische Form der erzieherischen Hilfe, die die Beschaffung geeigneter Wohnmöglichkeiten unterstützen kann. Durch spezielle Dienste (z.B. als Schutzhelfer, Aufsichtshelfer, Jugendberater) werden Jugendliche und junge Volljährige, die sich allen anderen Hilfeangeboten entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation (z.B. in Punker-, Prostituierten-, Drogen- oder Nichtseßhaftenmilieu) besonders gefährdet sind, betreut (vgl. Bundesratsdrucksache 503/89, Seite 69).

\* Die Begriffe werden in den einzelnen Bundesländern zum Teil unterschiedlich gebraucht.

- 2 -

---

*Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter*

*Federführende Stelle: Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 5 Köln 21*

*Telefon: 0221/809-2583*

*Telefax: 0221/809-3657*

Jede Betreuungsform, auf die weder die Strukturmerkmale der Einrichtung noch die der Familienpflege zutreffen, kann, wenn das Wohnen Inhalt des pädagogischen Konzepts ist, eine sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 KJHG sein. Zur Abgrenzung von Einrichtung und Familienpflege wird auf die überarbeitete Vorlage Nr. 634 für die 70. Arbeitstagung, April 1991 verwiesen.

Eine sonstige Wohnform, das heißt, auch eine sonstige betreute Wohnform ist nicht Einrichtung. Das ergibt sich aus § 45 Abs. 4 Satz 1 KJHG; dort heißt es: "Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, ..., gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

Dieser Satz wäre überflüssig, wenn die sonstige Wohnform bereits Einrichtung wäre.

Dieselbe Überlegung gilt auch im Hinblick auf die beabsichtigte Neufassung des § 45 Abs. 4 Satz 1 KJHG, der aus Klarstellungsgründen als § 48 a wie folgt heißen soll:

- "1. Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend.
2. Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung."

Die sonstige Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche von einem Träger betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf somit einer Erlaubnis für den Betrieb gemäß § 45 KJHG.

Die örtliche Prüfung gemäß § 46 KJHG soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls erfolgen, das heißt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

---